

Betriebs- und Nutzungsordnung für Veranstaltungsstätten mit Bühnen- oder Szenenflächen - Schulaula

Städtische Räumlichkeiten in Schulen, Tageseinrichtungen für Kinder und Jugendtreffs werden vielfach als Veranstaltungsstätte genutzt. Um für alle Beteiligten auf und hinter der Bühne sowie für die Besucher/innen der Veranstaltungsstätte ein optimales Maß an Sicherheit zu gewährleisten, sind besondere Voraussetzungen unentbehrlich, die die Stadt Gütersloh als Betreiber der Veranstaltungsstätte zu garantieren hat.

Mit dieser Betriebs- und Nutzungsordnung sollen organisatorische Regelungen für den sicheren Betrieb der Veranstaltungsstätte getroffen werden.

1. Geltungsbereich

Diese Betriebs- und Nutzungsordnung gilt für alle Personen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Nutzung aller in städtischer Trägerschaft stehenden Schulaulen, Sporthallen, Pausenhallen, Kindertageseinrichtungen, Jugendeinrichtungen und der sonstigen Mehrzweckräume (Veranstaltungsstätten) tätig sind oder sich in der Veranstaltungsstätte bzw. in deren Außengelände aufhalten.

2. Begriffe

2.1 Bühnenfachkräfte

Dies sind insbesondere Ingenieure für Veranstaltungstechnik, Meister für Veranstaltungstechnik und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik sowie Bühnenmeister, Theatermeister, Beleuchtungsmeister, Studiomeister und Studiobeleuchtungsmeister.

2.2 Aufsicht führende Personen in der Veranstaltungsstätte

Aufsicht führende Personen beraten den Unternehmer bzw. Betreiber der Veranstaltungsstätte hinsichtlich der sicheren Durchführung der Veranstaltung. Sie schlagen ihm die erforderlichen Maßnahmen aufgrund bau- und arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften vor und haben im Übrigen die in dieser Betriebs- und Nutzungsordnung festgelegten Aufgaben und Befugnisse. Als Aufsicht führende Personen gelten Personen, die durch entsprechende Qualifizierungen mit den speziellen Belangen eines Veranstaltungsbetriebes vertraut gemacht wurden und anschließend regelmäßig über Gefährdungen und erforderliche Sicherheitsmaßnahmen beim Betrieb der Veranstaltungsstätte unterwiesen wurden.

3. Einsatz von Bühnenfachkräften

Für den Betrieb der Veranstaltungsstätte ist eine Bühnenfachkraft verbindlich hinzuzuziehen, wenn aufgrund des Antrages des Nutzers zu erkennen ist bzw. die „Aufsicht führende Person“ während der Vorbereitungsarbeiten feststellt, dass

- der Umfang der Nutzung über das übliche Maß hinausgeht,
- die technische Einrichtung der Bühne in erheblichem Maße verändert wird oder
- Kulissen, Bühnenaufbauten bzw. zusätzliche technische Anlagen in erheblichem Umfang eingesetzt werden.

Pyrotechnik, offenes Feuer und Theaternebel sind grundsätzlich nicht gestattet!

In Zweifelsfällen ist immer eine Bühnenfachkraft zu Rate zu ziehen. Sie wird ausschließlich über den Fachbereich 40 beauftragt.

Bei Einsatz von

- gefahrenträchtigen Requisiten (Stichwaffen, Normalglas etc.),
- Flugwerken, Verbrennungsmotoren, gefährlichen Tieren oder Laser

besteht für die Bühnenfachkraft eine Anwesenheitspflicht, gegebenenfalls sind weitere Qualifikationen erforderlich.

4. Zuständigkeit der Bühnenfachkräfte

Bei Einsatz einer Bühnenfachkraft gelten folgende Regelungen:

4.1 Die Bühnenfachkraft ist gegenüber allen Personen im Zusammenhang mit der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz bei der Veranstaltung weisungsbefugt.

4.2 Die Bühnenfachkraft, unter Mitwirkung der Fachkraft für Arbeitssicherheit, unterweist die Aufsicht führende Person vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens jährlich über Gefährdungen und erforderliche Sicherheitsmaßnahmen beim Betrieb der Veranstaltungsstätte.

4.3 Vor Proben, Aufnahmen und Vorstellungen auf der Bühne unterweist die Bühnenfachkraft alle an der Veranstaltung beteiligten Personen und dokumentiert dieses.

4.4 Die Bühnenfachkraft legt aufgrund der Gefährdungsbeurteilung die erforderlichen Schutzmaßnahmen fest und dokumentiert das Ergebnis der Überprüfung der Durchführung.

4.5 Die Bühnenfachkraft prüft, ob die Angaben zur Veranstaltung und die aufgrund der Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Maßnahmen eingehalten werden, überprüft deren Wirksamkeit und sorgt für deren Umsetzung.

4.6 Die Bühnenfachkraft sorgt dafür, dass die einschlägigen baurechtlichen Sicherheitsbestimmungen erfüllt werden, in Bezug auf

- die Einhaltung der zulässigen Höchstbesucherzahl und Anordnung der Besucherplätze,
- die Sicherstellung der Rettungswege,
- das Freihalten der Notausgänge,
- die Funktion der Sicherheitseinrichtungen (Sicherheitsbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen),
- die Funktion der Lüftungsanlagen, Rauchableitung, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen etc.),
- den Einsatz von mindestens schwer entflammbaren Materialien.

4.7 Die Bühnenfachkraft

- weist die Veranstalter auf weitere organisatorische Maßnahmen zur sicheren Durchführung der Veranstaltung hin und dokumentiert dieses,
- überwacht die Veranstaltung als Beauftragter des Betreibers,
- ist berechtigt, bei Nichteinhaltung der aufgrund der Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Maßnahmen sowie der einschlägigen baurechtlichen Sicherheitsbestimmungen die Veranstaltung ggf. unter Mithilfe der Ordnungsbehörden (z.B. Polizei, Ordnungsamt) abzubrechen, und
- ist verpflichtet, besondere Vorkommnisse bei Veranstaltungen dem Betreiber (der Stadtverwaltung) umgehend mitzuteilen.

5. Zuständigkeit der Aufsicht führenden Person in der Veranstaltungsstätte

5.1 Die Aufsicht führende Person entscheidet entsprechend den im Abschnitt 3 dieser Betriebs- und Nutzungsordnung genannten Kriterien und dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, ob eine Bühnenfachkraft eingesetzt werden muss.

5.2 Sofern der Einsatz einer Bühnenfachkraft nicht erforderlich ist, gelten folgende Regelungen:

Die Aufsicht führende Person

- ist gegenüber allen Personen im Zusammenhang mit der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz bei der Veranstaltung weisungsbefugt,
- prüft, ob die Angaben zur Veranstaltung und die aufgrund der Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Maßnahmen eingehalten werden, und sorgt für deren Umsetzung,
- sorgt dafür, dass die einschlägigen baurechtlichen Sicherheitsbestimmungen erfüllt werden, z. B.
 - die Einhaltung der zulässigen Höchstbesucherzahl und Anordnung der Besucherplätze,
 - die Sicherstellung der Rettungswege,
 - das Freihalten der Notausgänge,
 - die Funktion der Sicherheitseinrichtungen (Sicherheitsbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen, Lüftungsanlagen, Rauchableitung, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen),
- weist die Veranstalter auf weitere organisatorische Maßnahmen zur sicheren Durchführung der Veranstaltung hin und dokumentiert dieses,
- überwacht die Veranstaltung als Beauftragter des Betreibers,
- ist berechtigt, bei Nichteinhaltung der aufgrund der Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Maßnahmen sowie der einschlägigen baurechtlichen Sicherheitsbestimmungen die Veranstaltung ggf. unter Mithilfe der Ordnungsbehörden (z.B. Polizei, Ordnungsamt) abzubrechen, und
- ist verpflichtet, besondere Vorkommnisse bei Veranstaltungen dem Betreiber (der Stadtverwaltung) umgehend mitzuteilen.

6. Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter benennt einen Veranstaltungsleiter. Dieser muss bei Auf- und Abbau sowie während der Veranstaltung ständig anwesend sein. Er sorgt dafür, dass die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden und den Anweisungen der Bühnenfachkraft oder der Aufsicht führenden Person Folge geleistet wird.

Bei Nutzung der Veranstaltungsstätte hat der Veranstalter die staatlichen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und den Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesi-

cherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Technische Erzeugnisse, die nicht diesen Vorschriften entsprechen, dürfen nur verwendet werden, soweit sie in ihrer Beschaffenheit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleisten. In diesem Fall hat der Veranstalter eine Bescheinigung über die Gewährleistung der gleichen Sicherheit auf andere Weise mitzuliefern.

Der Veranstalter hat den Betrieb in der Veranstaltungsstätte einzustellen, wenn für die Sicherheit der Veranstaltungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

Bei Schulveranstaltungen ist die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Lehrkraft der Veranstaltungsleiter.

7. Inkrafttreten

Diese Betriebs- und Nutzungsordnung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Gütersloh, den 07.02.2017



Henning Schulz
Bürgermeister